

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 289
Auf einen Blick	S. 291

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 6. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 9. MÄRZ 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 9B VOM 9. MÄRZ 2021) SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 26. MÄRZ 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 12A VOM 26. MÄRZ 2021) SOWIE ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 17. APRIL 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 15A VOM 17. APRIL 2021) UND ZUR 3. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 26. APRIL 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 16B VOM 26. APRIL 2021) SOWIE ZUR 4. ÄNDERUNG DER

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 14. MAI 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 19A VOM 14. MAI 2021) UND ZUR 5. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 4. JUNI 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 22A VOM 4. JUNI 2021)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 5 Absatz 4 Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Die Allgemeinverfügung vom 9. März 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 9b vom 9. März 2021) in der Fassung der Änderungsverfügungen vom 26. März 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 12a vom 26. März 2021), vom 17. April 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 17. April 2021), vom 26. April 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 16b vom 26. April 2021), vom 14. Mai 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 19a vom 14. Mai 2021) und vom 4. Juni 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 22a vom 4. Juni 2021) wird aufgehoben.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnung unter Ziffer I. [1.] dieser Verfügung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe ab sofort in Kraft.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 9. März 2021 in der Fassung der Änderungsverfügungen vom 26. März 2021, 17. April 2021, 26. April 2021, 14. Mai 2021 und 4. Juni 2021 wurde unter Abwägung aller gesundheitlicher Faktoren, bei einer signifikant hohen Inzidenz je 100.000 Einwohner in 7 Tagen, und jeweils oberhalb des Landesdurchschnitts für NRW liegend, für bestimmte Orte innerhalb der Stadt Krefeld und unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske angeordnet. Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurde zudem das Publikumsaufkommen für die bestimmten Örtlichkeiten berücksichtigt.

Nachdem ein deutliches Absinken der tatsächlichen Infektionszahlen festzustellen war (7-Tage-Inzidenz 22,0 - Datenstand des RKI vom 11. Juni 2021), war die vorbezeichnete Verfügung aufzuheben.

Nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wird die Stadt Krefeld ab dem 11. Juni 2021 der Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 50) und ab dem 12. Juni 2021 der Inzidenzstufe 1 (höchstens 35) zugeordnet. Orientiert an den Inzidenzstufen werden bereichsbezogen die jeweils einschlägigen Schutzmaßnahmen festgelegt (vgl. § 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

11.06. – 13.06.2021

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau

Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld

22 8 85

18.06. – 20.06.2021

Wirtz u. Winzen GmbH

Alte Linner Straße 47

47798 Krefeld

71 47 59

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05- 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05- 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.